

40. 1. Streit- und Beschwerdewert.
2. Zur Bemessung des Streitwerts bei der auf § 2039 BGB.
gestützten Klage eines Miterben auf Schuldzahlung.
BPD. § 3.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 7. Juni 1918 i. S. Firma R. (Wett.) m.
F. (Kl.). Rep. VII. 45/18.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Der Sanitätsrat Dr. F. in C., der am 28. Dezember 1915 starb und von seiner Witwe sowie seinen vier Kindern beerbt wurde, war bei der Beklagten gegen Unfall und zwar für den Todesfall mit 20000 M versichert. Im Frühjahr 1916 erhob der Kläger, der älteste Sohn, die vorliegende Klage, womit er geltend machte, der Tod seines Vaters sei die unmittelbare Folge eines körperlichen Unfalls. Er forderte 5000 M als Teilbetrag der versicherten 20000 M mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, an die Erben 5000 M zu zahlen. Das Berufungsgericht gab der Klage statt.

Die Revision des Beklagten wurde als unzulässig verworfen.

Gründe:

Die Zulässigkeit der Revision hängt davon ab, ob der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von 4000 *M* übersteigt (§ 546 *RPD.*). Die Frage würde zu bejahen sein, wenn der Beschwerdewert allein vom Standpunkte der in dieser Instanz als angreifende Partei auftretenden Beklagten und nach Maßgabe ihres mit der Revision verfolgten unmittelbaren vermögensrechtlichen Interesses zu bemessen wäre. Denn die Beklagte beschwert sich darüber, daß sie zur Zahlung von 5000 *M* verurteilt ist, und will Aufhebung dieser Verurteilung im ganzen Umfang erreichen. Allein das Begehren jeder beklagten Partei, die, wie hier, keine Widerklage erhoben hat, ist nicht auf Durchsetzung eines eigenen Anspruchs, sondern nur auf Abwehr des Klageanspruchs, entweder zum Teil oder im ganzen, gerichtet. Der Gegenstand ihrer Beschwerde als Rechtsmittellägerin kann daher im Einzelfalle zwar einen geringeren, nie aber einen größeren Umfang haben als der Streitgegenstand der Klage. Hieraus ergibt sich für die Rechtsmittel einer beklagten Partei als solcher der in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannte und ständig festgehaltene Grundsatz, daß der Beschwerdewert äußerstenfalls durch den in Gemäßheit der Klage zu bestimmenden Wert des Streitgegenstandes begrenzt wird. Ist aber sonach auch die Höhe des Streitwerts zu berücksichtigen, so kann für den vorliegenden Fall nicht angenommen werden, daß der Beschwerdewert die vorgeschriebene Revisionssumme erreicht.

Der aus dem Versicherungsvertrage des Erblassers des Klägers mit der Beklagten hergeleitete Klageanspruch auf Zahlung von 5000 *M* wird nicht von der Gesamtheit der Erben des Sanitätsrats F., sondern nur von einem der mehreren Miterben nach § 2039 *BGB.* geltend gemacht. Mit dieser Vorschrift hat das Gesetz die Grundsätze anerkannt und übernommen, welche für bestehende Erbgemeinschaften in der Praxis des preussischen Rechtes hinsichtlich des Individualrechts jedes einzelnen Miterben, die zur Erbschaft gehörenden Aktivforderungen einzuziehen, zur Ausbildung gelangt waren. Für Klagefälle solcher Art hat das Reichsgericht in jahrzehntelanger Rechtsprechung bisher stets angenommen, daß der Streitwert nicht einfach auf den vollen Betrag der eingeklagten Geldforderung, sondern in Berücksichtigung des verfolgten unmittelbaren Interesses der klagenden Partei grundsätzlich nur nach Verhältnis des Anteilsrechts des Klägers am Nachlasse zu bestimmen ist. Auch an diesem Grundsatz muß festgehalten werden.

Die Revision beruft sich demgegenüber auf einen Aufsatz des Justizrats Sm o s ch e w e r (*Zur. Wochenschr.* 1918 S. 165), der bei den nach § 2039 *BGB.* erhobenen Klagen auf Zahlung die Vorschrift des § 6 *RPD.* anwenden will, wonach der Wert des Streitgegenstandes durch den Wert

einer Sache bestimmt wird, wenn deren Besitz Gegenstand des Streites ist. Die Ansicht ist jedoch abzulehnen, da der Tatbestand dieser Vorschrift für die hier in Betracht kommenden Klägfälle nicht zutrifft. Hier ist vielmehr von dem allgemeinen Rechtsfalle des § 3 ZPO. auszugehen, der besagt, daß der Wert des Streitgegenstandes von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt wird. Den Streitgegenstand bildet das Begehren, der Anspruch des Klägers, und es kommt sonach auf die Ermittlung des Wertes des Klagenanspruchs an. Der Wert kann sich vom Standpunkte des Beklagten aus höher stellen, als wenn er vom Standpunkte des Klägers aus betrachtet wird. Der Natur der Sache entspricht nur die letztere Betrachtungsweise. Entscheidend ist nur, was vom Kläger begehrt wird, nicht, was vom Beklagten eingebüßt wird (vgl. RGZ. Bd. 24 S. 427, Bd. 47 S. 420, 423).

Der Anspruchswert in diesem Sinne kann ohne weiteres aus der Bezifferung des Anspruchs hervorgehen. Fordert der Kläger, daß ihm eine bestimmte Schuldsomme gezahlt werde, so wird der Streitwert durch die Höhe der beanspruchten Summe angezeigt und nachgewiesen. Dahin gehören bei Einklagung einer auf einen Gelbbetrag gerichteten Nachlassforderung die Fälle, wenn der Alleinerbe oder wenn bei einer Mehrheit von Erben ein Miterbe in Vertretung der Erbengemeinschaft die Klage auf Zahlung der Schuld erhebt. Anders verhält es sich aber mit der nach § 2039 BGB. auf Einziehung einer Nachlassforderung gerichteten Klage eines Miterben. Hierbei handelt es sich um Ausübung einer eigenartigen Befugnis, die das Gesetz aus Zweckmäßigkeitsgründen in Abweichung von strenger Rechtsfolgerichtigkeit jedem Mitgliede der Gemeinschaft zur gesamten Hand eingeräumt hat. Solchenfalls klagt ein einzelner Miterbe auf Hinterlegung für alle Erben oder auf Zahlung an alle Erben, aber er geht dabei immer nur kraft seines eigenen, in einem Anteil an der Erbschaft bestehenden Rechtes vor, und dem von ihm erwirkten Urteile kommt Rechtskraft weder für noch gegen die anderen Miterben zu. Wenn auch eine von dem Kläger erzielte obsiegende Entscheidung regelmäßig den anderen Miterben nützlich sein wird, so bedeutet dies doch nur eine tatsächliche, nicht eine rechtliche Urteilsfolge (vgl. RGZ. Bd. 44 S. 183, Bd. 75 S. 26, Gruchot Bd. 56 S. 1136). Die Revision gedenkt als möglich des Falles, daß, nachdem ein Miterbe ein den Anspruch zuerkennendes, der Revision entzogenes Urteil des Berufungsgerichts erwirkt hat, der angebliche Nachlassschuldner durch Klage gegen alle übrigen Miterben ein Urteil des Reichsgerichts erzielt, wodurch das Nichtbestehen des Anspruchs festgestellt wird, und meint, daß diese Entscheidung jeder Wirkung entbehren müßte, weil aus dem ersterwähnten Urteile des Berufungsgerichts ohne weiteres wegen des ganzen Anspruchsbetrags zur Zwangsvollstreckung geschritten werden könnte. Dem Bedenken ist indes nicht zu folgen. Wer mit der Klage eines Miterben

als Nachlassschuldner in Anspruch genommen wird; ist sehr wohl in der Lage, mit der seinerseits gegen die übrigen Miterben auf Feststellung des Nichtbestehens der Nachlassforderung gerichteten Klage auch Anträge anzubringen, welche dazu führen können, die ihm ungünstigen Wirkungen einer gegen ihn als Beklagten ergehenden oder ergangenen verurteilenden Entscheidung in Ansehung der Anteilsrechte der übrigen, von ihm beklagten Miterben zu verhüten oder nachträglich außer Kraft zu setzen. Unter allen Umständen wird durch das Urteil, welches auf die nach § 2039 gegen einen Nachlassschuldner erhobene Klage eines einzelnen Miterben ergeht, über den Bestand der Forderung im ganzen nicht uneingeschränkt und endgültig, sondern nur im Verhältnis zwischen den Parteien des Prozesses entschieden. Man kann auch mit dem Bayerischen Obersten Landesgerichte, welches der hier verteidigten reichsgerichtlichen Rechtsprechung beigetreten ist (vgl. Samml. von Entsch. in Zivilf. Bd. 17 A S. 223), sagen, der Leistungsgegenstand des Sonderanspruchs des einzelnen Miterben decke sich allerdings mit dem des Gesamthandanspruchs, doch bestehe ein Unterschied darin, daß der Leistungsgegenstand bei der Sonderklage nur für den Erbteil des klagenden Miterben, bei der Gesamthandklage aber für sämtliche Erbteile und somit vollständig in Anspruch genommen werde.

Aus der Eigenart der nach § 2039 zulässigen Klagenansprüche und ihrer Verschiedenheit von den auf das Gesamtrecht der Erbengemeinschaft gegründeten Klagenansprüchen folgt, daß erstere und letztere auch in der Bewertung zu unterscheiden sind. Bei einer Klage nach § 2039 ist danach, auch wenn sie sich auf Zahlung einer Geldsumme richtet, Raum und Anlaß gegeben, den Streitwert nach freiem Ermessen zu bestimmen. Als angemessener Maßstab für die erforderliche Schätzung bietet sich das vom Kläger mit der Klage verfolgte unmittelbare vermögensrechtliche Interesse dar, und für dessen Bewertung ist wiederum regelmäßig in dem Anteilsverhältnis des Klägers an der ungeteilten Erbschaft sachgemäßer Anhalt gegeben. Wenn Smoschewer a. a. O. das Interesse der klagenden Partei anscheinend schlechthin und allgemein zur Berücksichtigung bei der Festsetzung des Streitwerts für ungeeignet hält, so geht er zu weit. Immer ist vom bloß mittelbaren wirtschaftlichen Interesse abzusehen; das unmittelbare Parteiinteresse bildet dagegen bei der Streitwertermittlung häufig einen geeigneten Maßstab (ROZ. Bd. 45 S. 402).

Hier beträgt der Anteil des klagenden Miterben am Nachlaß seines Vaters $\frac{2}{16}$. Wird der Streitwert nach diesem Verhältnis geschätzt, so ergibt sich der auch in der Vorinstanz als Wert festgesetzte Betrag von 937,50 M. Da der Beschwerdewert nicht höher angenommen werden darf, ist gemäß § 546 BPO. die Revision als unzulässig zu verwerfen.“